

**Auszug aus der Entgeltordnung für
das öffentliche Kultur- und Begegnungszentrum
HAUS OPHERDICKE
in der Fassung der 5. Änderung
gemäß Beschluss des Kreistags vom 8. Oktober 2019**

§ 1 Gegenstand

Für die Nutzung der Anlagen/Räume des Hauses Opherdicke werden folgende Entgelte erhoben:

(1) Haupthaus

	bis zu 5 Std. je angefangene Stunde	jede weitere angefangene Stunde
Turmraum	20,00 €	10,00 €
Kaminraum	30,00 €	15,00 €
Spiegelsaal	70,00 €	35,00 €
Turm- u. Kaminraum	40,00 €	20,00 €
Spiegelsaal u. Turmraum	80,00 €	40,00 €
Spiegelsaal u. Kaminraum	90,00 €	45,00 €
gesamtes Erdgeschoss	110,00 €	55,00 €
Hochzeitsflügel (Kaminraum, Turmraum, Balkon)	1 Std. (75,00 €) 2 Std. (150,00 €)	
Erdgeschoss 13.00 – Ende		800,00 €
Erdgeschoss 18.00 – Ende		600,00 €

(2) Bauhaus	80,00 €	40,00 €
13.00 - Ende		700,00 €
18.00 - Ende		500,00 €

(3) Scheune und Toilette (nur bis 22.00 Uhr)	40,00 €	20,00 €
---	---------	---------

(4) Skulpturenpark

Freie Trauungen	1 Stunde mit Empfang	250,00 €
Empfänge zu Feierlichkeiten	1 Stunde (nur in Verbindung mit Anmietung anderer Räumlichkeiten möglich)	100,00 €

(5) Hoffläche, Außenanlagen, Außentoilette

Entsprechend des entstehenden Aufwandes nach Vereinbarung.

(6) An Freitagen und Samstagen sowie an Feier- und Vorfeiertagen sind die Anlagen/Räume des Hauses Opherdicke nur in den folgenden Stundenpaketen buchbar:

Haupthaus	Uhrzeiten	Entgelt
Erdgeschoss:	13:00 – Ende	800,00 €
Spiegelsaal:	08:00 - 12:00	250,00 €
	13:00 – 17:30	250,00 €
	19:00 – Ende	400,00 €
	08:00 – Ende	750,00 €
Bauhaus:	08:00 – 12:00	250,00 €
	13:00 – 17:30	250,00 €
	19:00 – Ende	400,00 €
	08:00 – Ende	750,00 €
Scheune:	08:00 – 13:00	200,00 €
	14:00 – Ende	400,00 €

Die Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung ist ebenfalls entgeltpflichtig und in der genehmigten Nutzungsdauer enthalten.

(7)

In dem Entgelt sind die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung, Wasser sowie die Bereitstellung des Inventars (Bestuhlung) enthalten. Für eine notwendig werdende außergewöhnliche Reinigung werden die Kosten gesondert erhoben. Eine räumliche Veränderung des Inventars darf nur mit Zustimmung des Verantwortlichen des Kreises Unna vorgenommen werden.

(8)

Bei mehrtägiger Nutzung wird für den 2. und jeden weiteren Veranstaltungstag ein Nachlass von je 20 % auf das Entgelt gewährt.

§ 2 Entgeltpflichtige

(1)

Entgeltpflichtig ist der Benutzer der Einrichtung.

(2)

Mehrere Benutzer der gleichen Anlage sind hinsichtlich der Entgeltspflicht Gesamtschuldner.

§ 3 Befreiung

(1)

Von der Zahlung der Entgelte sind befreit:

- ▶ die kreisangehörigen Gemeinden für deren Veranstaltungen, soweit die Veranstaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, für eine Veranstaltung je Nutzer und Jahr,
- ▶ die im Kreistag vertretenen politischen Parteien und deren Gliederungen auf Kreisebene, für eine Veranstaltung je Nutzer und Jahr,
- ▶ anerkannte soziale/karitative Verbände auf Kreisebene wie z. B. AWO, DRK, Diakonie, DPWV, Caritas, Innere Mission sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Veranstaltung der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient, für eine Veranstaltung je Nutzer und Jahr.
- ▶ Die Befreiung gilt nur, sofern die Veranstaltung dem Zweck und den Zielen der Vereine und Organisationen, der Verbände und Einrichtungen dient und Eintritt nicht erhoben wird.

(2)

Größere Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeste etc.) fallen nicht unter die o.a. Befreiung. Die Befreiung gilt nur für ein Entgelt bis maximal 600,00 €.

§ 4

Fälligkeit / Nacherhebung

(1)

Das in der Genehmigung festgelegte Nutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Es muss spätestens 3 Wochen vor dem genehmigten Veranstaltungstermin auf dem Konto der Kreiskasse gutgeschrieben sein.

(2)

Für eine längere als die vereinbarte und genehmigte Inanspruchnahme der Anlage erfolgt eine entsprechende Nachforderung des Nutzungsentgelts.

(3)

Bei nicht erfolgter Inanspruchnahme wird, - sofern eine anderweitige Vergabe nicht möglich ist -, ein Ausfallentgelt in Höhe von 20 % des Nutzungsentgelts erhoben.

(4)

Werden während der Veranstaltung ungenutzte Teile der Anlage/Räumlichkeiten in die Nutzung einbezogen, wird das entsprechende Entgelt nach § 1 nacherhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Nutzungsentgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.